

**Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,
welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.**

Wilhelm Braumüller in Wien. 2642	Wilhelm Herr (Besserische Buchhandlung) in Berlin. 2640
Höflinger, Der Kurort Gleichenberg in Steiermark.	Hesse, Paul, Berlin.
Mangold, Der Kurort Füred am Plattensee.	Gehling & Spielmeier in Berlin. 2641
Schuber, Der Kurort Bad Hall in Oberösterreich.	Rückwardt, Villen-Neubauten der Umgebung von Berlin. Serie I.
Ventura, Der Kurort Trenchin-Teplitz.	Carl Heymanns Verlag in Berlin. 2644
Deutsch, Sammlung oberstgerichtlicher Entscheidungen, publicirt i. J. 1891.	Verbesserungen, die, der Wohnungen.
Knauer, Die Hauptprobleme der Philosophie.	Verwendung, die zweckmäßige, der Sonntags- und Feiertage.
Melingo, Griechenland in unseren Tagen.	(Schriften der Centralstelle für Arbeiter- Wohlfahrts-Einrichtungen. Band 1.)
C. E., Taktische Aufgabe nebst Lösung.	Adler, das österreichische Lagerhausrecht.
J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger in Stuttgart. 2643	Zürn, Handbuch des preussischen Erbrechts.
Sudermann, Jolanthes Hochzeit. 1.—5. Tausend.	Gesetz, das, über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches. Erläutert von Maas.
R. Gaertner's Verlag (G. Geyfelder) in Berlin. 2645	Eduard Rühl's Verlag in Baugen. 2648
Bahlsen, Der französ. Sprachunterricht im neuen Kurs.	Saunier, Sammlung praktischer Arbeitsmethoden der Uhrmacherei.
Lamprecht, deutsche Geschichte. 2. Band.	Bernhard Tauchnitz in Leipzig. 2642
J. Suttentag in Berlin. 2644	Tauchnitz edition: Vols 2821 and 2825/26.
Schart, Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen für das Deutsche Reich.	Gruft Wasmuth in Berlin. 2641
Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts. I. 2. 1.	Baudenkmäler in Spanien und Portugal, herausgegeben von Uhde. Liefg. 6 (Schluss).
	Georg Wigand in Leipzig. 2643
	Jacobson, falsche Propheten.

Nichtamtlicher Teil.

**Gesetz,
betreffend die Gesellschaften mit beschränkter
Haftung.**

Vom 20. April 1892.

Die neueste Nummer des Reichsgesetzblattes (Nr. 24 vom 26. April) veröffentlicht das Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Bei der großen Wichtigkeit dieses Gesetzes für den gesamten Handelsstand bringen wir nachstehend den Wortlaut desselben in seinen beiden ersten Abschnitten. Des Abdrucks der weiteren Abschnitte müssen wir uns bei dem großen Umfange des Gesetzes leider enthalten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Errichtung der Gesellschaft.

§ 1.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden.

§ 2.

Der Gesellschaftsvertrag bedarf des Abschlusses in gerichtlicher oder notarieller Form. Er ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen.

Die Unterzeichnung durch Bevollmächtigte ist nur auf Grund einer gerichtlich oder notariell errichteten oder beglaubigten Vollmacht zulässig.

§ 3.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

- 1) die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
- 2) den Gegenstand des Unternehmens,
- 3) den Betrag des Stammkapitals,
- 4) den Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage)

Soll das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt sein oder sollen den Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auferlegt werden, so bedürfen auch diese Bestimmungen der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag.

§ 4.

Die Firma der Gesellschaft muß entweder von dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein, oder die Namen der Ge-

sellschafter oder den Namen wenigstens eines derselben mit einem das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Zusage enthalten. Die Namen anderer Personen als der Gesellschafter dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. Die Beibehaltung der Firma eines auf die Gesellschaft übergegangenen Geschäfts (Handelsgesetzbuch Artikel 22) wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Die Firma der Gesellschaft muß in allen Fällen die zusätzliche Bezeichnung »mit beschränkter Haftung« enthalten.

§ 5.

Das Stammkapital der Gesellschaft muß mindestens zwanzigtausend Mark, die Stammeinlage jedes Gesellschafters muß mindestens fünfhundert Mark betragen.

Kein Gesellschafter kann bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Stammeinlagen übernehmen.

Der Betrag der Stammeinlage kann für die einzelnen Gesellschafter verschieden bestimmt werden. Derselbe muß in Mark durch hundert teilbar sein. Der Gesamtbetrag der Stammeinlagen muß mit dem Stammkapital übereinstimmen.

Sollen von Gesellschaftern Einlagen, welche nicht in Geld zu leisten sind, auf das Stammkapital gemacht oder soll die Vergütung für Vermögensgegenstände, welche die Gesellschaft übernimmt, auf Stammeinlagen angerechnet werden, so muß die Person des Gesellschafters, der Gegenstand der Einlage oder Uebernahme, sowie der Geldwert, für welchen die Einlage angenommen wird, oder die für die übernommenen Gegenstände zu gewährende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

§ 6.

Die Gesellschaft muß einen oder mehrere Geschäftsführer haben.

Zu Geschäftsführern können Gesellschafter oder andere Personen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt entweder im Gesellschaftsvertrage oder nach Maßgabe der Bestimmungen des dritten Abschnitts.

Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß sämtliche Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt sein sollen, so gelten nur die der Gesellschaft bei Festsetzung dieser Bestimmung angehörenden Personen als die bestellten Geschäftsführer.

§ 7.

Der Gesellschaftsvertrag, sowie die Personen der Geschäftsführer sind zur Eintragung in das Handelsregister bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, anzumelden.